

Referent Superintendent Dr. Lechler: Zu § 6 wird empfohlen, denselben zu streichen. Wird er gestrichen, so ist das eine ganz bedeutende Verbesserung und Erleichterung der Lasten, die bisher die Geistlichen für die Emeritirungskasse zu tragen gehabt haben.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 6? — Es ist dies nicht der Fall; ich frage die Kammer:

„Pflichtet sie dem Gutachten ihrer Deputation bei § 6 bei, wonach derselbe gestrichen werden soll?“

Einstimmig: Ja.

Referent Superintendent Dr. Lechler: Zu § 7 wird beantragt, und zwar im Einverständnisse mit der königl. Staatsregierung, den Abs. 1 so zu fassen:

„Dem geistlichen Emeritirungsfond werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. jeder ständige Geistliche zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens, und zwar von einem Einkommen:

bis 1000 Thlr. $\frac{4}{5}$ Procent,
über 1000 bis 2000 Thlr. 1 Procent,
über 2000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent.“

Sodann in Abs. 2 die Worte „die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3“ mit den Worten zu vertauschen: „vorstehende Abentrichtungen“, sodann die Worte zu streichen: „der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der jährlichen Beiträge“, drittens an Stelle der Worte „nicht in Aufrechnung“ die Worte „nur zu zwei Dritttheilen in Aufrechnung“ zu setzen und also mit diesen Abänderungen den ganzen Abs. 2 anzunehmen. In Abs. 3 für den Fall, daß nachher der § 11 gestrichen und § 14 nach den zu machenden Vorschlägen angenommen wird, statt der dort stehenden 3 Paragraphen nur den § 10 zu setzen und die Worte „ober einen Amtsvorgänger“ zu streichen, sonst aber diesen Absatz unverändert anzunehmen und endlich die Abs. 4 und 5 des Paragraphen, wie sie im Entwurfe stehen, ohne Abänderungen anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Ich frage die Kammer: Begehrt Jemand das Wort zu § 7?

Geb. Finanzrath von Rostk-Wallwitz: Ich bitte um das Wort! Meine Herren! Wir haben in § 6 beschlossen, zur Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern Eintritts- und Beförderungsgelder in Wegfall zu bringen, welche sie nach dem Entwurf zur Pensionskasse zahlen sollen; man hat aber die Consequenz dieses Beschlusses in § 7 nicht weiter verfolgt. Nach den Vorschlägen unserer Deputation und bezüglich den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu § 7 sollen die Jahresbeiträge lediglich in $\frac{4}{5}$, beziehentlich 1 und $1\frac{1}{2}$ Procent vom Ge-

halt bestehen. Die Geistlichen werden infolge dessen nicht unwesentlich besser gestellt, als die Staatsdiener nach dem Gesetz von 1835. Wären wir in einem anderen Stadium der Geschäfte, als wir uns augenblicklich befinden, so würde ich mir erlauben, hier einen Antrag zur Gleichstellung einzubringen. In dem jetzigen Augenblicke aber würde es heißen, falls der Antrag in dieser Kammer angenommen werden sollte, daß die Verabschiedung des Gesetzes vor der Vertagung unmöglich gemacht würde, und ich unterlasse deshalb, einen derartigen Antrag einzubringen. Aber ich möchte doch das Gesuch an die hohe Staatsregierung richten, bei der von uns beschlossenen Vorlage eines neuen Pensionsgesetzes, wobei möglichst gleiche Grundsätze für die Pensionirung der Staatsdiener, wie der Geistlichen und Lehrer zu Grunde gelegt werden sollen, die hier bestehende Ungleichheit zu beseitigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es scheint nicht, daß die Kammer geneigt ist, weiter in eine Discussion über diesen Gegenstand einzugehen. Ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Dem geistlichen Emeritirungsfond werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. Jeder ständige Geistliche zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens, und zwar von einem Einkommen:

bis 1000 Thlr. $\frac{4}{5}$ Procent,
über 1000 bis 2000 Thlr. 1 Procent,
über 2000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Procent.“

„Genehmigt das die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Zweitens schlägt die Deputation vor, in Absatz 2 mehrere Veränderungen vorzunehmen. Ich werde diese Veränderungen erst einzeln zur Abstimmung bringen und dann auf den ganzen Absatz 2 die Frage richten.

Die Deputation beantragt erstlich, die Worte in Absatz 2 „die Abentrichtung unter 1, 2 und 3“ mit den Worten: „vorstehende Abentrichtungen“ zu vertauschen.

„Genehmigt das die Kammer für den Fall der Annahme des ganzen Absatzes 2?“

Einstimmig: Ja.

Ferner schlägt die Deputation vor, die Worte „der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der jährlichen Beiträge“ zu streichen.

„Genehmigt die Kammer die Streichung dieser Worte?“

Einstimmig: Ja.

Ferner soll an Stelle der Worte: „nicht in Aufrechnung“ „nur zu zwei Dritttheilen in Aufrechnung“ gesetzt werden.